

Essener Pflegeetag e.V.

C/O Ev. Krankenhaus
Essen Werden gGmbH

A. Albrecht

Telefon: 0201/40892831

Telefax: 0201 / 40892832

SATZUNG

Satzung des Essener Pflegetag e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Essener Pflegetag e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Krankenpflege selbst, sowie die Förderung der Kommunikation von Pflegekräften, die in den verschiedensten Einrichtungen, Institutionen und Unternehmen des Gesundheitswesens beschäftigt sind.

Der Satzungszweck wird u. a. erreicht durch

- die Durchführung des Essener Pflegetages
- die Herausgabe geeigneter Publikationen
- die Durchführung von Foren zwischen Wissenschaft und Praxis
- die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2004

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

a) natürliche Personen, die

- aa) in einer Einrichtung, Institution oder einem Unternehmen der Gesundheitswirtschaft beschäftigt sind
- ab) z.B. aus Ausbilder, Lehrer, Dozenten o.a. in einer Bildungseinrichtung des Gesundheitswesens tätig sind.
- ac) für Personen oder Organisationen nach § 5 ab) und bb) beratend tätig sind

b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die als

- ba) Universität, Fachhochschule oder sonstige wissenschaftliche Einrichtung im Bereich Gesundheitsökonomie, Pflegemanagement, Pflegewissenschaft oder einer verwandten Disziplin lehren, forschen oder ausbilden
- bb) Einrichtungen, Unternehmen, Organisation, Stiftung oder Verband der Alten- oder Behindertenhilfe, des Gesundheitswesens, des Rettungs- und Transportwesens, sowie anderer Zweige der Gesundheitswirtschaft tätig sind
- bc) Beratungsunternehmen im Bereich § 5 bb) tätig sind.

(2) Über den schriftlichen Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung ist eine schriftliche Berufung beim Vorstand möglich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Gliederungen:

Der Verein ist regional im Stadtgebiet Essen tätig.

§ 7 Organe und Gremien:

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- (2) Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss einen den Vorstand und Verein beratenden Beirat sowie weitere Fachgremien und Arbeitsgruppen einrichten.

§ 8 Der Vorstand:

- (1) Dem Vorstand (§26 BGB) gehören 3 von der Mitgliederversammlung gewählte folgende stimmberechtigte Mitglieder an: Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl; Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Das Ersatzmitglied ist auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes des Vereins
 - b. die Mitglieder des Vereins
- (3) Zur Vermeidung von Kosten kann für Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf das Umlaufverfahren (Beschluss der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege) zurückgegriffen werden, über dessen Durchführung der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Hierbei legt der Vorstand auf schriftlichem Wege des Vereinsmitgliedern einen Antrag zur Abstimmung vor, der innerhalb einer Frist von 4 Wochen zurückgeschickt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wahlen zum Vorstand sowie ein Beschluss über die Vereinsauflösung; hierfür ist eine ordentliche Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Für Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse entsprechend § 9 Abs. 6, Buchstabe d über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen Im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen per Akklamation, Wahlen grundsätzlich schriftlich. Enthaltungen beeinflussen das Abstimmungsergebnis nicht.

- (5) Im Falle von Abstimmungen nach § 9 Abs. 3 ist dem abzustimmenden Antrag ein Abstimmungszettel beizufügen, auf dem durch Ankreuzen (Ja, Nein, Enthaltung) das jeweilige Votum abzugeben ist, Es gelten die Mehrheitsregelungen des § 9 Abs. 4. Der Abstimmungszettel ist unterschrieben zurückzusenden; nicht unterschriebene Wahlzettel gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g. Entscheidung über die Einrichtung von Regional- oder Facharbeitsgruppen
 - h. Planung und Entscheidung über dem Vereinszweck entsprechende Vorhaben und Initiativen, bzw. Bestätigung der Entscheidungen des Vorstandes in grundsätzlichen Fragen
- Für Beschlüsse und Wahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme des Punktes d), für den eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von zwei stimmberechtigten Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Sitzung der Mitgliederversammlung zu übersenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen durch ein an der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt worden ist. Der Vorstand entscheidet in seiner der Widerspruchsfrist folgenden Sitzung über den Einspruch und informiert hierüber die Mitglieder auf den nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge:

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres im voraus fällig.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei unterjährigem Beitritt wird der für das Beitrittsjahr fällige Mitgliedsbeitrag anteilmäßig für das laufende Quartal und die folgenden Quartale zwischen Beitrittsdatum (Eingang des Antrages beim Verein) und dem Ende des Geschäftsjahres berechnet.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens:

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung oder Institution der Alten- und/ oder Krankenpflege zur weiteren Verwendung im Sinne des Vereinszweckes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.